



## **Statuten Gwärb Kerzers u.U.**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen Gwärb Kerzers u.U. (Gwärb Kerzers und Umgebung), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kerzers.

Seine Dauer ist unbestimmt.

Der Zweck des Vereins besteht darin, das Gedeihen und die Beziehungen zwischen Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungsbetrieben und anderen Selbständigerwerbenden in allen Bereichen zu unterhalten und zu fördern.

Im Besonderen setzt er sich ein für:

- a) Die Veranstaltungen von Versammlungen zur Entgegennahme von Anregungen und zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für die Mitglieder in allen Bereichen von Bedeutung sind
- b) Die Organisation von Vorträgen, Weiterbildungskursen, Podiumsdiskussionen usw.
- c) Den Erhalt einer angemessenen Vertretung bei und in den Behörden
- d) Die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit wahren
- e) Die Zielbewusste Empfehlung des Gewerbes und der Handwerker bei Arbeits- und Lieferantenverträgen in den Gemeinden
- f) Die Pflege der gegenseitigen Beziehungen (Kollegialität und Solidarität)
- g) Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen

### **2. Dachorganisation**

#### **Artikel 2**

Der Verein ist Mitglied des Freiburgischen Arbeitgeberverbandes (Union Patronale du Canton de Fribourg).

### **3. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 3**

In den Verein werden als Aktivmitglieder aufgenommen:

- Natürliche oder juristische Personen aus Gewerbe, Handwerk, Detailhandel, Industrie und liberalen Berufen mit Geschäfts- und/oder Wohnsitz in Kerzers und Umgebung; Die Definition von Kerzers und Umgebung wird in Anhang B geregelt.
- Personen, die sonstwie dem Gewerbe in Kerzers und Umgebung nahe stehen.

Personen, die massgebend am erfolgreichen Gedeihen des Gewerbes beteiligt sind oder waren, können von der Generalversammlung zu Freimitgliedern oder -Ehrenmitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, für Ehrenmitglieder gelten die Bestimmungen im Anhang A.

*läbig & gäbig*

#### **Artikel 4**

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr

#### **Artikel 5**

Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsanlässe zu besuchen und das Gedeihen des Vereins zu fördern.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben das Rekursrecht an der Mitgliederversammlung.

### **4. Organisation**

#### **Artikel 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Fachgruppen

#### **Artikel 7**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester zur Behandlung folgender Traktanden statt:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall
- f) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- i) Diverses

#### **Artikel 8**

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Ebenfalls muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

#### **Artikel 9**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen. Anträge, die an der

Mitgliederversammlung unter dem Traktandum Diverses behandelt werden, sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

#### **Artikel 10**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, nämlich:

- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Vize-Präsidenten/in
- dem/der Sekretär/in
- dem/der Kassier/in
- und mind. 1 Beisitzer
- 1 Vertreter/in der Detailfachgeschäfte

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand besorgt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder Vize-Präsident zeichnet für den Verein mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich zu zweien.

#### **Artikel 11**

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen und ist für den Vollzug der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Er gewährt ihm bei seiner Amtszeit die erforderliche Hilfe.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv. Er führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins.

Der Kassier verwaltet die Kasse. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein, bezahlt die Rechnungen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

#### **Artikel 12**

Die Rechnungsrevisoren werden ebenfalls für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, das gesamte Kassa- und Rechnungswesen zu prüfen und an der Mitgliederversammlung über deren Befund einen schriftlichen Bericht einzureichen.

#### **Artikel 13**

Die Beschlüsse der Versammlung werden durch die Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden erfolgt die Abstimmung über einen Antrag oder die Wahl geheim.

#### **Artikel 14**

Im Verein können Fachgruppen gebildet werden. Die Organisation wird im Statuten-Anhang geregelt.

*läbig & gäbig*

## 5. Auflösung

### Artikel 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder. Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem Freiburgischen Arbeitgeberverband zu Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, dasselbe mit den Zinsen einem sich innert 10 Jahren neu gegründeten Gewerbeverein in Kerzers und Umgebung zu übergeben.

Sollte sich innert 10 Jahren kein neuer Gewerbeverein bilden, so ist das Vereinsvermögen den Jugendorganisationen innerhalb der Gemeinde zu überlassen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2014 angenommen.

Sie ersetzen diejenigen vom 02.11.2009, die hiermit ausser Kraft treten.

Kerzers, 18. März 2014

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## Statutenanhänge

### Anhänge zu den Statuten von „Gwärb Kerzers“

## Anhang A

### Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder von „Gwärb Kerzers“ werden geehrt für ihren grossen Einsatz zugunsten des Vereins. Da in der Regel die Firma des Geehrten die Jahresbeiträge bezahlt, wird dieses nur unter bestimmten Umständen beitragsfrei. Gründe und Dauer für eine Befreiung des Mitgliederbeitrages werden wie folgt festgesetzt:

- Das Ehrenmitglied ist Inhaber, Mitinhaber oder Geschäftsführer eines inhabergeführten Unternehmens

Sobald das Ehrenmitglied das Pensionsalter erreicht hat und/oder nicht mehr in der Funktion des Geschäftsführers ist, wird das Unternehmen wieder beitragspflichtig.

Das Ehrenmitglied bleibt als Person auch über das Pensionierungsalter hinaus Ehrenmitglied und entsprechend beitragsfrei.

## Anhang B

### Definition Kerzers und Umgebung

Der Verein „Gwärb Kerzers“ u.U. definiert die Gemeinden, welche unter Umgebung gemeint sind, in diesem Anhang. Folgende Gemeinden gehören in diese Definition und somit können Gewerbetreibende aus diesen Ortschaften eine Mitgliedschaft beantragen:

- Agriswil
- Biberen
- Büchslen
- Ferenbalm
- Fräschels
- Gempenach
- Golaten
- Gurbrü
- Ulmiz
- Ried
- Rizenbach
- Wileroltigen

## Anhang C

### Definition von Fachgruppen

Im Gwärb Kerzers können sich Fachgruppen (z.B. Fachgruppe Detaillisten) bilden. Diese werden pro Fachgruppe durch 1 Mitglied im Vorstand vertreten. Das jeweilige Vorstandsmitglied ist für die Fachgruppe verantwortlich und leitet diese.

Verfügt eine Fachgruppe über eigene finanzielle Mittel, kann sie über diese eigenständig verfügen. Die finanziellen Mittel gehen ins Vermögen vom Gwärb Kerzers über, werden aber als Sonderkonto geführt. Die Fachgruppe kann eigenständig Anlässe organisieren und durchführen solange sie diese mit den eigenen finanziellen Mitteln sicher stellen kann. Ist dieser Umstand nicht gegeben entscheidet der Gesamtvorstand resp. die Mitgliederversammlung über allfällige Ausgaben, Investitionen und Anlässe.

18. März 2014

Unterschriften:  
Der Präsident

Der Sekretär